

Sachverhalt:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Holtwick (heute Ss. Fabian und Sebastian Rosendahl) muss den bestehenden Waldkindergarten vom bisherigen Standort an der Handwerkerstraße an einen neuen Standort verlegen, da der Wald an dem bisherigen Standort abgängig ist. Die Gruppenstärke wird zum Zeitpunkt des geplanten Umzugs ca. 20 Kinder umfassen. Nach längerer Suche wurde nunmehr ein Waldgrundstück (Gemarkung Holtwick, Flur 3, Flurstück Nr. 15 tlw.) in der Bauernschaft Hegerort für diese Nutzung gefunden. Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert. Die genaue Lage in der Örtlichkeit ist aus dem beiliegenden Auszug aus dem Ortsplan der Gemeinde ersichtlich, der als **Anlage I** beigefügt ist.

Das Grundstück liegt planungsrechtlich im Außenbereich und wird nach dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt (**Anlage II**).

Für die Nutzung des Grundstückes im Außenbereich und die Umlegung der bestehenden Schutzhütte und eines Bauwagens wurde von der Kirchengemeinde eine auf drei Jahre befristete Baugenehmigung beantragt. Die geplanten Standorte der Schutzhütte und des Bauwagens gehen aus der als **Anlage III** beigefügten Planzeichnung aus den Bauantragsunterlagen hervor.

Nach Rücksprache mit der Bauordnung des Kreises Coesfeld kann das Vorhaben im Außenbereich nur dann genehmigt werden, wenn hierfür der Flächennutzungsplan für diesen Bereich dahingehend geändert wird, dass künftig eine Sondergebietsfläche Waldkindergarten, ausgewiesen wird.

Für die Erteilung der Baugenehmigung ist nunmehr der Änderungsbeschluss für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage eines Abgrenzungsplanes erforderlich. Sollte es sich abzeichnen, dass hier eine Dauernutzung stattfinden soll, so ist das Planverfahren zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterzuführen.

Für die Ausweisung der Sondergebietsfläche „Waldkindergarten“ ist eine landesplanerische Zustimmung nach § 34 Landesplanungsgesetz erforderlich. Diese wird noch eingeholt. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 – Regionalplanung – hat aber bereits vorab signalisiert, dass sie diese Planung mittragen wird.

Der Abgrenzungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist aus dem als **Anlage IV** beigefügten Auszug aus dem Kataster, in dem dieser Bereich umgrenzt dargestellt ist, zu entnehmen.

Zur Einleitung des formellen Planänderungsverfahrens ist der Aufstellungsbeschluss zu fassen und dieser Beschluss im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Produktverantwortliche

Roters
stellv. Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Auszug aus dem Ortsplan

Anlage II: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

Anlage III: Planzeichnung aus den Bauantragsunterlagen

Anlage IV: Abgrenzungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes